

alle Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten, um es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu ermöglichen, Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus möglichst weitgehend zu verstärken, namentlich auch, wo erforderlich, durch den Abschluss bilateraler Verträge über Auslieferung und Rechtshilfe;

14. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel und in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe gewährt, um die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch in internationalen, nationalen, regionalen und subregionalen Foren, in Strafrechtssachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus im Rahmen der universellen Übereinkommen und Protokolle sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend den Terrorismus zu stärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel eine Sachverständigentagung einzuberufen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen und ausgewogenen geografischen Vertretung, die allen Mitgliedstaaten, die als Beobachter teilzunehmen wünschen, offensteht und deren Aufgabe es ist, die Probleme zu untersuchen und zu analysieren, denen sich Angehörige der Strafrechtsberufe bei der Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe und bei der Erledigung von Auslieferungsgesuchen für terroristische Straftaten gegenübersehen, mit dem Ziel, bewährte und vielversprechende Praktiken und mögliche Methoden aufzuzeigen, die die internationale Zusammenarbeit erleichtern könnten, unter Berücksichtigung aller etwaigen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/154

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>37</sup>.

#### **59/154. Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe**

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die Zunahme der Praxis von Entführungen in verschiedenen Ländern der Welt sowie über die schwerwiegenden Auswirkungen dieses Verbrechens auf die Opfer und ihre Familien, sowie entschlossen, Maßnahmen zu unterstützen,

die ihnen helfen, sie schützen und ihre Gesundung fördern,

*erneut erklärend*, dass die Entführung von Menschen, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck sie stattfindet, ein schweres Verbrechen und eine Verletzung der Freiheit des Einzelnen darstellt und die Menschenrechte untergräbt,

*im Hinblick* auf den grenzüberschreitenden Charakter der organisierten Kriminalität und die Tendenz organisierter krimineller Gruppen und terroristischer Gruppen, ihre illegalen Aktivitäten auszuweiten,

*besorgt* darüber, dass organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen in zunehmendem Maße auf Entführungen zurückgreifen, insbesondere zum Zweck der Erpressung, um so Kapital anzuhäufen, um ihre kriminellen Tätigkeiten zu konsolidieren und weiteren illegalen Aktivitäten, beispielsweise dem Handel mit Feuerwaffen und Drogen, der Geldwäsche und mit Terrorismus zusammenhängenden Verbrechen, nachzugehen,

*überzeugt*, dass die zwischen verschiedenen illegalen Aktivitäten, namentlich dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität, bestehenden Verbindungen eine zusätzliche Bedrohung der Sicherheit und der Lebensqualität darstellen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern,

*sowie überzeugt*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>38</sup> den notwendigen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Entführungen bietet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2003/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 mit dem Titel "Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe", in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, unter Heranziehung außerplanmäßiger Mittel oder freiwilliger Beiträge den Staaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten zur Bekämpfung von Entführungen auszubauen, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreizehnten Tagung einen Fortschrittsbericht zu diesem Thema vorzulegen,

1. *verurteilt mit Nachdruck und verwirft abermals* die Praxis von Entführungen, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck, insbesondere wenn sie durch organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen erfolgen;

2. *erklärt erneut*, dass organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen sowie alle Einzeltäter die Verantwortung für alle Verletzungen oder Todesfälle tragen, die das Ergebnis einer von ihnen zu verantwortenden Entführung sind, und entsprechend bestraft werden sollen;

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>38</sup> Resolution 55/25, Anlage I.

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>39</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen, die gemäß den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/16 vom 24. Juli 2002 und 2003/28 vorgelegt wurden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Informationsaustausch, mit dem Ziel, Entführungen zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, zur Förderung des Kampfes gegen Entführungen ihre Maßnahmen gegen die Geldwäsche zu verstärken und sich an der internationalen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung unter anderem bei der Ermittlung, Aufdeckung, Einfrierung und Beschlagnahme der aus Entführungen erzielten Erträge zu beteiligen, um organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen zu bekämpfen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, den mit Entführungen verbundenen beträchtlichen psychologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie entsprechende Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen verabschieden, um den Opfern und ihren Familien geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel ein für die zuständigen Behörden bestimmtes Handbuch bewährter und erfolgversprechender Praktiken im Kampf gegen Entführungen zu erarbeiten, das unter anderem Folgendes enthält:

- a) Maßnahmen zur Verhinderung des Verbrechens der Entführung, die sich an potenzielle Opfer richten;
- b) Präventivmaßnahmen zur Auflösung organisierter krimineller Gruppen und terroristischer Gruppen;
- c) Zusammenarbeit oder strategische Allianzen mit dem Privatsektor;
- d) Reaktion auf Krisen und Krisenmanagement;
- e) Ermittlung der Mindestelemente, die den Staaten helfen würden, ihre innerstaatliche Gesetzgebung abzuändern, mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis des Verbrechens der Entführung zu schaffen, was auch dabei helfen würde, Trends aus globaler Sicht verlässlich zu bestimmen;
- f) Erarbeitung spezieller Maßnahmen, um Opfern und ihren Familien Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
- g) Informationen über nationale Behörden, die für die Verhinderung und Bekämpfung von Entführungen verantwortlich sind;
- h) Berichterstattungsverfahren, Rettungseinsätze, Informationssysteme und Strafverfolgung;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel den Staaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Kapazitäten zur Bekämpfung von Entführungen ausbauen können, namentlich

a) durch die Ausbildung von Richtern, Anklägern und anderen Strafverfolgungsbeamten in Mechanismen zur Auflösung krimineller Organisationen sowie im Einsatz besonderer Untersuchungsmethoden zur Rettung von Entführten, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Sicherheit und des Schutzes der Opfer;

b) durch die Prüfung von Trends und durch ein besseres Problemverständnis, um die Grundlagen für die Formulierung von Politiken und Strategien zur Bekämpfung von Entführungen zu schaffen.

#### RESOLUTION 59/155

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>40</sup>.

**59/155. Maßnahmen gegen die Korruption: Unterstützung der Staaten beim Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, das Inkrafttreten und die spätere Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern**

*Die Generalversammlung,*

*tiefbesorgt* über die Auswirkungen der Korruption auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

*eingedenk* dessen, dass die Verhütung und Bekämpfung der Korruption eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft darstellt und der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bedarf,

*sowie eingedenk dessen*, dass die Verhütung und Beseitigung der Korruption Aufgabe aller Staaten ist und dass diese mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption wirksam sein sollen,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung und ihres Eintretens* für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>41</sup> genannten Ziele,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003, in der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen

<sup>39</sup> E/CN.15/2004/7 und Add.1.

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>41</sup> Resolution 55/59, Anlage.